

Allgemeine Versicherungsbedingungen

*Als Bestandteil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt ergänzend zum
Teil I: Allgemeine Bestimmungen und
Teil II: Tarifbedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung
für die von Ihnen gewählte Option „AU“ - Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit*

Teil III: Besondere Bedingungen für die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Inhaltsübersicht:

§ 1 Was ist versichert?	1
§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	1
§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangen (Obliegenheiten)?	2
§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?.....	2
§ 5 Wie ist das Verhältnis zur Berufsunfähigkeitsversicherung?.....	3

§ 1 Was ist versichert?

(1) Wird die versicherte Person während der vereinbarten Versicherungsdauer arbeitsunfähig im Sinne von § 2, erbringen wir folgende Leistungen:

- a) volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht zur Berufsunfähigkeitsversicherung;
- b) Zahlung einer Rente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

(2) Im Versicherungsschein dokumentierte Vereinbarungen, nach denen bestimmte Ursachen und Umstände eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung ausschließen, gelten auch für die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit entsteht nur, wenn

- die versicherte Person mindestens drei Monate ununterbrochen im Sinne des § 2 arbeitsunfähig ist und
- ein Facharzt bescheinigt, dass sie voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines insgesamt mindestens sechsmonatigen Zeitraums im Sinne des § 2 arbeitsunfähig sein wird

oder wenn für die versicherte Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von bereits sechs Monaten eine Arbeitsunfähigkeit nach § 2 nachgewiesen wird.

Wir erbringen die versicherten Leistungen in diesem Fall rückwirkend ab Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, und solange, wie die Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen fortbesteht, längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nur für den Zeitraum, für den ein Arzt gemäß § 3 die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt und auch nur insoweit, wie die jeweils bescheinigte Dauer der Arbeitsunfähigkeit drei Monate nicht übersteigt. Wir sind berechtigt, eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit auf unsere Kosten durch einen von uns beauftragten medizinischen Sachverständigen (Gutachter) prüfen zu lassen; ein Leistungsanspruch aus einer vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist in diesem Fall insoweit ausgeschlossen, wie das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit durch den Gutachter nicht bestätigt wird.

(4) Nicht als Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit gelten:

- Arbeitsversuche im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung gemäß § 84 Absatz 2 SGB IX,
- Arbeitsversuche im Rahmen einer Umschulung. Die Umschulung muss durch den zuständigen Sozialversicherungsträger als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 SGB IX bewilligt worden sein.

(5) Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit werden während der vereinbarten Versicherungsdauer nur für insgesamt 18 Monate erbracht, auch wenn der Versicherte in dieser Zeit mehrmals arbeitsunfähig wird.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn ärztlich bescheinigt ist, dass die versicherte Person auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen kann und bei der Beurteilung auch darauf abgestellt wurde, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.

§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangen (Obliegenheiten)?

- (1) Wird eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit beansprucht, sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- a) eine Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung entsprechend der in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen. Diese benötigen wir, wenn für die versicherte Person eines der folgenden Kriterien gilt:
 - es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
 - es besteht ein Anspruch auf Krankengeld,
 - es besteht eine Anzeigepflicht der Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Agentur für Arbeit;
 - b) ein privatärztliches Attest, falls für die versicherte Person keines der Kriterien aus Absatz 1 a) gilt. Hierunter fallen z.B. Selbstständige ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch oder nicht erwerbstätige Personen. Als privatärztliches Attest gelten auch:
 - eine Bescheinigung zur Beantragung von Krankentagegeld,
 - eine Dienstunfähigkeitsbescheinigung,
 - eine Bescheinigung zur Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen;
 - c) soweit vorliegend, amts- bzw. schulärztliche Bescheinigungen sowie Gutachten der Krankenversicherung. Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Anspruchsteller zu tragen.
- (2) Die Bescheinigungen müssen von einem in Deutschland oder im EU-Ausland oder der Schweiz zugelassenen und praktizierenden Arzt ausgestellt worden sein. Praktiziert der Arzt nicht in dem Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz hat, behalten wir uns vor, auf Kosten des Anspruchstellers eine Bescheinigung durch einen von uns beauftragten, im Land des Wohnsitzes der versicherten Person praktizierenden Arzt zu verlangen.
- (3) Soweit mehrere Bescheinigungen gemäß Absatz 1 eingereicht werden, muss zumindest eine von einem Facharzt ausgestellt worden sein. Sie muss Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie zu der bzw. den zugrundeliegenden Diagnosen enthalten. Diese müssen den Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen entsprechen, die aktuell in Deutschland gültig sind (Diagnoseschlüssel der jeweils geltenden internationalen Klassifikation – ICD).

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Arbeitsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist, leisten wir jedoch nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:
- a) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen arbeitsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freiwillig ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Die Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt ebenfalls nicht im Falle des Einsatzes der versicherten Person bei einer

 - humanitären Hilfeleistung der Bundeswehr,
 - friedenserhaltenden Maßnahme der Bundeswehr,
 - friedenskonsolidierenden / friedenssichernden Maßnahme der Bundeswehr im Rahmen eines UN- oder NATO-Einsatzes während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

oder für Personen im Einsatz für humanitäre Hilfsorganisationen während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch einer Straftat durch die versicherte Person. Dieser Ausschluss gilt nicht bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen (z.B. im Straßenverkehr);
 - c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
 - d) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.
 - e) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden (Anschlag). Dies gilt nur, sofern sich hieraus eine Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen in dem Umfang ergibt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der versicherten Leistungen beeinträchtigt wird und ein unabhängiger Treuhänder dies spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Anschlag überprüft und bestätigt hat.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur Berufsunfähigkeitsversicherung?

(1) Ein Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit gemäß § 2 der vorliegenden Besonderen Bedingungen begründet keinen Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II: Tarifbedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung. Für die Beurteilung, ob ein Leistungsanspruch entstanden oder fortbestehend ist, sind für die Arbeitsunfähigkeit allein die vorliegenden Besonderen Bedingungen und für die Berufsunfähigkeit die vorgenannten Tarifbedingungen und die darin jeweils festgelegten Leistungsvoraussetzungen und Nachweise maßgebend.

(2) Ein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn und solange eine versicherte Person bereits Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II: Tarifbedingungen für die selbständige Berufsunfähigkeits-Versicherung in Anspruch nimmt. Wenn und soweit Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden oder werden, obwohl ein Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit besteht oder bestand, werden diese mit den Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verrechnet.

(3) Liegen die Voraussetzungen für Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vor, werden diese für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auch dann erbracht, wenn ein zeitgleich oder während des Leistungsbezugs geltend gemachter Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt wird bzw. wurde.